

Öffentliche Bekanntgabe

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 WHG und § 26 LWG NRW für den Hochwasserschutz und die Renaturierung des Bächelchens in Swisttal-Miel

hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird bekannt gegeben:

Die Gemeinde Swisttal hat gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Zulassung für den Bau einer Hochwasserschutz-Verwallung und die Renaturierung des Gewässers namens Bächelchen im Ortsteil Miell beantragt. Hierfür wird beabsichtigt, dass die Einmündungsstelle des Bächelchens in den Jungbach verlegt wird. Des Weiteren soll das vorhandene, begradigte Bächelchen im Rahmen einer Gewässerrenaturierungsmaßnahme in die westlich angrenzenden Wiesenflächen des Mieller Parkes verlegt werden.

Die Ortslage Miell befindet sich an der A61 zwischen den Städten Weilerswist im Norden und Rheinbach im Süden. Das Bächelchen hat bis zur Mündung in den Jungbach im Süden des neuen Bewegungskorridors eine Gesamtlänge von rd. 3,9 km. Das sehr stark begradigte Bächelchen beginnt im Süden von Miell als Wegeseitengraben im Bereich der B266. Der parallellaufende Jungbach entspringt im Bad Münstereifeler Wald als Steinbach und mündet hinter Miell in den Swistbach. Im Gewässerabschnitt zwischen Quelle und der Ortschaft Schweinheim heißt das Gewässer Steinbach. Zwischen Schweinheim und Ludendorf wird das Gewässer Orbach genannt. Jungbach und Bächelchen gehören zum Einzugsgebiet der Erft.

Ziel der Maßnahme ist die ökologische Verbesserung des Bächelchens unter der Berücksichtigung der „Blauen Richtlinie“ und die Aufwertung der Parkfläche als Erholungsgebiet. Weiterhin soll im Rahmen der Renaturierung eine Hochwasserschutzverwallung für die Anrainer des Bächelchens bzw. des parallel verlaufenden Jungbachs im Bereich der Ortslage Miell (Küpperweg) errichtet werden. Mit dem Hochwasserschutzwall soll die Überflutung von privaten Grundstücken bei Hochwasserereignissen des parallel verlaufenden Jungbach verhindert werden. Durch die ökologische Verbesserung des Bächelchens soll die Hinterläufigkeit der neuen Hochwasserschutzverwallung ausgeschlossen werden. Im alten begradigten Gewässerverlauf des Bächelchens soll der Hochwasserschutzwall errichtet werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG besteht bei kumulierenden Vorhaben eine UVP-Pflicht. Die Vorgaben des § 10 Abs. 4 UVPG sind erfüllt, da es sich hierbei um zwei Vorhaben derselben Art von einem Vorhabenträger handelt, die in einem engen Zusammenhang stehen.

Der für technische Anlagen normierte § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG ergänzt das Erfordernis der Verbindung mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen. Bei der Renaturierung (13.18.2) und der Verwallung (13.13) handelt es sich jeweils um Baumaßnahmen. Auch wenn es sich bei der Renaturierung nicht tatsächlich um eine bauliche Anlage handelt, so wird hier jedoch der anfallende Bodenaushub für den Bau der Verwallung (13.13) eingesetzt. Des Weiteren steht die Gewässerrückhaltung im Bereich der Renaturierung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Hochwasserrückhaltung der Verwallung. Die Fläche, auf der die beiden Maßnahmen umgesetzt werden, bildet ein gemeinsames Überschwemmungsgebiet. Eine Verbindung liegt damit – auch wenn sie nur bei Hochwasser sichtbar ist – vor.

Gemäß § 10 Abs. 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig, wenn die Addition der Größen- oder Leistungswerte der kumulierenden Anlagen (12.18.2 + 13.13) die in Anlage 1 Spalte 2 für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, wenn nicht die §§ 11 bis 13 UVPG Abweichendes regeln.

Da abweichende Regelungen gem. §§ 11 bis 13 UVPG nicht betroffen sind, ist eine allgemeine Vorprüfung bei Neuvorhaben gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG wird überschlägig durchgeführt. In der ersten Stufe werden die Merkmale der Vorhaben geprüft. Im zweiten Abschnitt wird der Standort der Vorhaben geprüft. Im dritten Abschnitt werden die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen geprüft. Wenn die Prüfung der Kriterien ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, dann besteht eine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 S. 3 UVPG).

Die durchgeführte mehrstufige standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die Maßnahme „Hochwasserschutz und Renaturierung Bächelchen in Swisttal-Miel“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ist für diese Maßnahme somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Prüfergebnisse werden im Folgenden dargelegt:

Das Plangebiet der im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Vorhaben erstreckt sich bei der Renaturierung des Bächelchens auf eine Länge von ca. 230 m und bei der Verwallung auf ca. 270 m. Das bisherige geradlinig verlaufene Gerinne des Bächelchens wird im Bereich der Renaturierung vollständig aufgegeben. In seiner Form bleibt es jedoch erhalten. Der neue Verlauf wird in der Fläche „Mieler Park“ neu entwickelt.

Das Vorhaben wirkt mit einer Planung von Straßen NRW an der Anschlussstelle A61 zur Ortsmitte Miel zusammen. Im Zuge dieser Maßnahme ist eine Verlegung des Jungbaches vorgesehen, in welchen das Bächelchen mündet. Hierzu wird die Herstellung einer neuen Einmündungsstelle notwendig, die im Vorgriff auf das Vorhaben von Straßen NRW unter anderem mit der Renaturierung umgesetzt werden soll.

Der bei den Arbeiten für das neue Bachbett anfallende Bodenaushub wird zur Herstellung der Hochwasserschutzverwallung verwendet. Überschüssiger Boden wird auf einer Bodendeponie entsorgt. Des Weiteren werden die bei den Rodungsarbeiten und Rückbauarbeiten anfallenden Abfälle nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt.

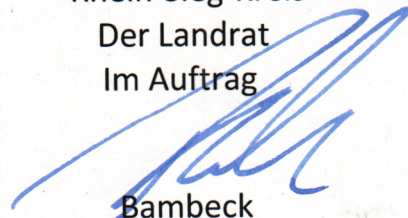
Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind durch temporäre Immission durch Lärm und Staub (Luft) während der Baumaßnahme als gering einzuschätzen. Von dem Vorhaben ist grundsätzlich keine nachhaltige Umweltverschmutzung zu erwarten.

Durch die naturnähere Anlage des Bächelchens und die Anpflanzung von gewässertypischen Pflanzen wird die Strukturvielfalt und damit die biologische Vielfalt nachhaltig zunehmen. Das Plangebiet liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet LSG-5207-007 „LSG-Gewässersystem Swistbach“. Östlich zum Plangebiet, jedoch nicht unmittelbar, liegt der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.2-4 (LP 4). Des Weiteren liegt das Plangebiet im geplanten Wasserschutzgebiet 3B Swisttal-Ludendorf Heimerzheim und innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des westlich parallel zum Plangebiet laufenden Jungbach.

Negative Auswirkungen für das Gebiet sind nur zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Durch entsprechende Sicherungs-, Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich relevante Wirkungspfade aber entsprechend auf ein unerhebliches Maß minimieren oder vermeiden.

Siegburg, den 26.01.2023
Az.: 56.10.00-2023/000425

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag



Bambeck

Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz